



## **GEMEINDE MÜNCHWILEN**

# **RICHTLINIEN ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE VEREINE UND VEREINSJUBILÄEN**

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. November 2022

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2023

Aktualisiert am 10. März 2025

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
§ 1 Grundsatz.....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
§ 2 Kriterien .....	3
§ 3 Ausgenommen .....	3
<b>Infrastruktur</b> .....	4
§ 4 Nutzung .....	4
<b>Beiträge</b> .....	4
§ 5 Vereinsbeitrag .....	4
§ 6 Gemeindebeitrag .....	4
§ 7 Vereinsjubiläen .....	4
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	5
§ 8 Übersicht .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

Der Gemeinderat Münchwilen erlässt die nachstehenden Richtlinien über die Beiträge der Gemeinde Münchwilen an die Vereine von Münchwilen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

Vereine fördern den Zusammenhalt in der Bevölkerung, helfen bei der Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern und betreiben u.a. Jugend- bzw. Seniorenarbeit. Die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Münchwilen unterstützt ihre Tätigkeit.

Die Unterstützung erfolgt durch

- Zurverfügungstellung der gemeindeeigenen Infrastruktur
- durch Geldbeiträge in Form eines Vereinsbeitrages
- durch Geldbeträge in Form eines Gemeindebeitrages

## **2. Voraussetzungen**

### **§ 2 Kriterien**

Für eine Unterstützung müssen die Vereine folgende Kriterien erfüllen:

- Verein im Sinne von § 60 ff ZGB
- Der Verein verfügt über Statuten
- Der Vereinssitz ist in Münchwilen
- Aktivitäten im Dorf (Anlässe)
- Erhebung eines Mitgliederbeitrags in üblicher/angemessener Höhe
- Im Rahmen des Vereinszwecks steht der Verein allen Einwohnern offen
- Wenn ein Verein drei Mal in Folge an der jährlichen Koordinationssitzung nicht anwesend ist, führt dies zum Verlust der Unterstützung. Dies gilt auch für entschuldigte Absenzen.

### **§ 3 Ausgenommen**

Ausgenommen von einer Unterstützung werden:

- politische Vereinigungen, Parteien
- Vereine, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall abschliessend.

### 3. Infrastruktur

#### § 4 Nutzung

Für regelmässige Nutzung (Training, Proben, Übungen) werden den Vereinen, die die Kriterien gemäss § 2 erfüllen, die Anlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Lokalmietmieten von nicht gemeindeeigenen Liegenschaften werden nicht übernommen.

Für weitere Nutzungen bildet das Benützungsreglement Gemeindelokalitäten und Anlagen die entsprechende Grundlage.

Für die Beteiligung an auswärtigen Infrastrukturen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin individuell.

### 4. Beiträge

#### § 5 Vereinsbeitrag

Jeder Verein, der die Kriterien gemäss § 2 erfüllt, erhält einen Vereinsbeitrag pro Jahr in der Höhe von CHF 400.00. Der Vereinsbeitrag wird durch die Ortsbürgergemeinde entrichtet.

Neue Dorfvereine müssen den Vereinsbeitrag schriftlich beim Gemeinderat Münchwilen beantragen.

#### § 6 Gemeindebeitrag

Beim Gemeindebeitrag handelt es sich um einen zusätzlichen Beitrag an einen Verein. Dieser Gemeindebeitrag ist an einen Zweck gebunden. Über Ausrichtung und die Höhe dieses Vereinsbeitrages entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin individuell.

CHF 400.00	Biotoppflege
CHF 2'000.00	Organisation Bundesfeier (Apéro für Bevölkerung, Festwirtschaft, Musik, Verpflegung Festredner/in & Begleitung müssen enthalten sein)
CHF 2'100.00	Beitrag Dirigent Frauenchor (Jubilaren, Seniorenanlass, Adventssingen und Adventsfeier müssen enthalten sein)
CHF 400.00	Jugendförderung (GTV mit der Jugendriege)
CHF 400.00	Seniorenanlässe (Frauenverein Eiken-Münchwilen AG-Sisseln)

#### § 7 Vereinsjubiläen

Für besondere Vereinsjubiläen ab 25 Jahren erhält der jubilierende Verein einen Gemeindebeitrag von CHF 10.00 pro Vereinsjahr. Die nachstehende Auflistung gilt als Grundsatz:

## Richtlinien über die Beiträge an die Vereine und Vereinsjubiläen

25 Jahre	CHF 250.00
50 Jahre	CHF 500.00
75 Jahre	CHF 750.00
100 Jahre	CHF 1'000.00
125 Jahre	CHF 1'250.00
150 Jahre	CHF 1'500.00

### 5. Schlussbestimmungen

#### § 8 Übersicht

Im Anhang kann die Liste über die Vereins- und Gemeindebeiträge entnommen werden. Sie wird regelmässig durch den Gemeinderat überprüft und bei Bedarf angepasst.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Richtlinien beschlossen durch den Gemeinderat am 21. November 2022.



#### GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

  
Bruno Tüscher

  
Roger Wernli